

Definition und Anspruch:

- Individuelle Kombination aus Pflegegeld (ambulante Pflege ohne Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) und Pflegesachleistung (ambulante Pflege mit Inanspruchnahme eines Pflegedienstes).
- Sofern die Pflegesachleistung nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht zudem der Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Damit zielt die Kombinationsleistung darauf ab, die Pflege auf die jeweils individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Zusammensetzung von Pflegegeld und Pflegesachleistung:

- Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Pflegegrad und der Höhe der angewendeten Pflegesachleistungen
→ Anteilige Berechnung der Kombinationsleistung (prozentual)

Berechnungsbeispiel:

Frau Meier ist in Pflegegrad 3 eingestuft und hat daher einen Anspruch auf 1.497 € Pflegesachleistung oder auf 599 € Pflegegeld. Der Pflegedienst veranschlagt für die monatliche Grund- und Behandlungspflege Sachleistungen in Höhe von 1092,81 €. Der Pflegedienst benötigt also 73 % der Pflegesachleistung. Frau Meier hat demnach zusätzlich zu dem Anteil der Pflegesachleistung noch einen Anspruch auf 27 % des Pflegegeldes und bekommt somit noch 161,73 € als Pflegegeld ausbezahlt.

Kombinationsleistung beantragen:

Die Kombinationsleistung können Sie bei Ihrer Pflegekasse beantragen und ggf. ändern. Der Pflegedienst reicht die Rechnungen direkt bei der Pflegekasse ein und der übrige Anteil wird Ihnen in Form des Pflegegeldes von der Pflegekasse ausbezahlt